Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Frentag, den 28 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 7 Frimare IX

Bollgiehungs = Rath.

Der Bolly. Rath an den Reg. Statthalter bes Cantons Schaffhausen.

3. Statthalter!

Es sind der Regierung die Berichte zugekommen, daß die verschiedenen Authoritäten des Cantons Schashaussen in der Organistrung der Administrationsfächer, mit einander wetteifern, daß sie wechselseitig sich die Aussübung ihrer Pflichten erleichtern, und gemeinschaftlich das allgemeine Beste zu befördern sich bestreben.

Diese Berichte mussen ber Regierung um so angenehmer seyn, je mehr sie beneiten, rug um so angeGegenden, die von den mannigfaltigen Uebeln der Zeit
heimgesucht und hart gedruft wurden, das Gute und
sogar das Be i ser emöglich ift, wenn wurdige Beamte
mit wahrem Pflichtgefühle und mit redlicher Umtstreue
sich zum grossen Zwecke vereinigen, gemeinnutzig
zu seyn.

Tung aufs Wirksamste unterstügt, und ihre Absachten am nachsten erreicht werden; so gewiß liegt es in ihren Berpflichtungen, solches entscheidene Berdienst um's Gemeinwohl, nach seinem ganzen Werthe zu würdigen. Mit Vergnügen erklärt demnach der Vollz. Math Euch, B. Statthalter, und durch Euch der Verwaltungskanismer, dem Obereinnehmer und andern gleich zu schägen, den Authoritäten Euers Cantons, daß Ihr Euch mit Ihnen durch die disherige Geschästssührung um die diffentliche Sache verdient gemacht, und ein besonderes Recht auf die Zuseiedenheit und den Dank der Regiezung erworden habt.

Diese Erklarung und das ehrenvolle Bewußtseyn, fie der Pflichterfullung verdanken zu konnen, wird Guern gemeinschaftlichen Amtbeifer in dem Grade erhalten,

und fernerhin fruchtbar machen, in dem bas Bertrauen ber Regierung auf benfelben geftiegen ift.

Republikanifcher Gruß!

Der Prafident des Bollgiehungerathe, Bimmermann. Der Interims. General. Gecretar Briatte.

Gesetzebender Nath, 18. Nov. (Fortstäung.)

(Befchluß bes Gutachtens ber Polizepcommifion über

Ferner glaubt der Boltz. Rath, die pormaligen Birthschaften seinen der roidheigen Revision, die der §. 8 festset, nicht unterworfen, und bemerkt, daß solches mit dem Hauptprinzip des Gesches im Widers spruch sen. Es irrt sich aber der Boltz. Rath in facto, so daß seine Bemerkung von selbst dahin fällt.

In Weiterem rugt der Bolly. Rath den §. 14, der den Munizipalitäten die Strafgerichtsbarkeit zueignet. Eure Commission schlägt in Betreff dieser Bemerkung, aus Grunden, die der Bericht über den Gesetzvorschlag die Polizen der Wirthen und des Weinverkaufs betreffend, enthaltet, solgende Redaktion dieses §. vor:

"Die Munizipalitäten find befugt über Anzeigen von Sandlungen, die gegenwärtigem Gefet entgegen, laufen, Untersuchungen anzustellen, den Beklagten zu verhoven, und ihm, wenn er geständig ift, die Etrafe zu diftiren.

Dem Beklagten bleibt fedoch unbenommen, Falls er fich entweder gar nicht, oder nicht in dem Grad ftrafbar ansieht, biefen Spruch der Munizipalität binneu 2mal 24 Stunden auszuschlagen, da dann so wie auch wenn der Beklagte nicht geständig ware,

der Fall, nach Mafgab des §. 5, des Gefetes | vom 15. Febr. 1799, dem Distriktsgericht anhang- lich gemacht, und von demfelben beurtheilt werden foll."

Bulezt legt ber Bollz. Rath Ihnen B. G. die Frage vor: Ob nicht für die Bewilligung der Errichtung neuer bleibender Wirthschaften, eine verhältnismästige Gebühr aufzulegen sen?

Gure Commifion ftimmt gur Affirmatif Diefer Frage,

und fchlagt folgenben f. por :

mungescheins, wird von demienigen, dem er zugesftanden wird, je nach dem mehrern oder mindern Wortheil, den die Wirthschaftsanstalt ihrem Besiter verspricht, nach dem Besinden der Verwaltungs, tammern bezahlt.

" Für eine Tavernenrechts . Bewilligung von 150 bis

200 Ft. "

3 Fur eine Pinten, ober Weinschenfrechts. Bewilligung

von 25 bis 100 Fr. "

"Bon der Bezahlung diefer Bewilligungsgebühren find die Befiger der ehemaligen Wirthschaften ausgenommen."

Tareine ferniebrige Erneuerung Diefer Bewilligungs, 100, und die Pinten - oder Beinschenken, von 12 1/2 bis 50 Fr. bezahlt. "

Mit diesen Abanderungen trägt Eure Commission darauf an, den Gesetzesvorschlag jum Gesetz zu erheben, die desinitive Redaktion aber, an die Commission zuruckzuweisen.

Eine besondere Commission legt folgendes Gutachten

bor, beffen Untrag angenommen wird :

Mit dem Frieden wird zweiselsohne auch der frohe Zeitpunkt eintreten, wo die Rezierung ohne Besorgnis durch ein allgemeines Versöhnungsgesetz die Sohne Helvetiens, belehrt durch die unseligen Folgen ihrer politischen Zwentracht, um den bleibenden Altar eines selbstständigen Vaterlandes vereinigen kann. So lange aber die von der gegenwärtigen, auf bürgerliche Rechtsgleichheit gegründeten Ordnung, sich losgerissen Parthen wieder entgegengesetzte Fosnungen nährt, gebietet Gesetz und Psicht, die Amnestie nur mit vorsichtiger Auswahl auf einzelne Intividuen einzuzielen; damit nicht ben der Fortvauer des Kriegs auf unsern Grenzen, die Zahle der verführten Schlachtopfer durch wiederholte Falschwerbung vermehrt, oder die Anhe der Republik turch, frische Anzeitsung unsuniger Insurrektionen ge-

fährdet werde. Während dieser imentschiedenen Lage haben sich, im Vertrauen auf das bedingte Amnestiegesetz vom 28. Febr., bereits mehrere Offizsers der als Söldlinge fremder Mächte gegen ihr Vaterland gestrittenen Schweizerborps, bey der Bollzichung ditts weise um Verzeihung und Wiedereröffnung ihres Vaterlandes gemeldet. Ben diesem Anlaß thut die Vollzichung Ihnen B. G. den Antrag: Sie in Ihren wichtigen Arbeiten mit diesen einzelnen Begnadigungs, begehren nicht zu unterbrechen, in so fern Sie dieses Begnadigungsgeschäft ber größen Vorsicht und strengssten Gerechtigkeit des Vellz. Raths ausschließlich über, lassen wollen.

to due about ni end at

Euere ju Untersuchung Diefer Botschaft niebergefeste Commission wurde Ihnen B. G. ohne Bebenten ans rathen, mit Dant und vollem Butrauen Diefen verbind. lichen Untrag ber Vollziehung augunchmen - wenn nicht, nach ihrem Ermeffen, in andern als in den von einer Conftitution vorgeschenen und bestimmten Raften jede Bewaltsceffion von einer mefentlich getrenns ten reprasentativen Autorifat an die andere, in thefi ftets ein antifonstitutioneller, bem berechneten Gleich gewicht ber Gewalten gefahrlicher Schritt mare, und (nach bem Zengniß ber altern und neuern Geschichte) Dann eben burch bergleichen ursprunglich unbedeutende und bestgemeinte Gewaltsubertragungen artete allmab. lig auch in helvetien die demofratische Souverainität ganger Gemeinden de facto in die Erbariftofratie eints ger Dutend Familien und julegt in die Oligarchie eines engen Rathegirtele, fo wie die illimitierte Dacht Des Direftoriums von 1799, in Defpotie and. Vestigia terrent! Auch unter dem beften Bollgiehunges rath tonnte Ihnen B. G. Guere Commission nicht anrathen, bemfelben 3fr conftitutionelles, und burch Das Gefet vom 28. Febr. befonders vorbehaltenes Begnadigungerecht ju übertragen. Je belobter ber Bebrauch mare, ben die jesige Vollziehung gewiß bavon machen wurde, je gefährlicher wurde diefes anlockents Benfpiel in seinen Folgen unter einem andern Bollg. Rath fenu.

Bu diesem politischen Sauptgrund schlagen bann noch folgende Rebenbetrachtungen: Das unter einer Bahl von 43 Gliedern des aus allen Cantonen gebildeten gesetzgeb. Raths sich mehr zuverläßige charakterisstische Kenntnis der zu begnadigenden Individuen finden muß, als in dem Bollz: Rath von 7 Mitgliedern; daß mithin durch die Pruffung der Begnadigungebes

gehren von benden Rathen, das Land für seine Ruhe und Partikularen für ihre Sicherstellung gegen Privatrache eine doppelte Garantie erhalten; daß ferners durch die gemeinschaftliche Operation bender Rathe auer Stoff zu Misvergnügen unter ihnen gehoben und zugleich der unausbleibliche Tadel über Strenge oder Connivenz von benden Rathen desto weniger geachtet werden wird. Endlich wird der Anlaß zur Begnadigung vieler mehr unglücklicher als mit Vorsah schuldiger Mitbrüder, für Sie B. G., mitten unter der Last Ihrer Geschäfte, die angenehmste Erholung seyn. In diesen Begriffen legt Ihnen Ihre Commission solgenden

Borfchlag einer Begenbotschaft bor:

3. Dolly. Rathe! Der gefetgebende Rath miffennt Die gefällige Abficht Ihrer Botschaft vom 11. d. feis nedwegs. Dit ganglichem Bertrauen auf Ihre Borficht und Gerechtigfeit, wiede er Ihnen 3. Bollg. Rathe, auch die vorgeschlagene Ausdehnung des Beanadigungerechte gern ausschließlich anheimstellen, wenn ihn nicht die Erfahrung after Beiten von ter Rothwendigfeit der unwandelbaren Befolgung bes Grundfates überzengte: Dag in reprefentativen Regie. rungeformen Die einmal durch Die Gruntverfaffung wifchen den oberften Beborden getheilte Gewalt für jede berfelben eine beilige Richtschnur bleiben folle, von melcher abzumveichen fie felbit nicht befugt find. Es gewärtiget baber ber G. R. Die beliebigen Borschlage über die Ihnen B. Bolly. Rathe bereits jugefommene und ferner gutommende Bittichriften von Ausgewanberten, um mit Ihnen bas Bergnugen gulaflicher Beanadigungen theilen ju fonnen.

Bubrmann erhalt für einen Monat Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 19. Nov.

Prafident : Fuefli.

Die Finangcommifion erftattet folgenden Bericht,

beffen Untrag angenommen wird :

B. G. ! Sie haben gleich ben Niedersetzung Ihrer ftaatswirthschaftlichen Commission, derselben alle diesenigen noch unberichtigten Gegenstände, die das allgemeine Zollschem berühren, und die die ehevorige Gestetzebung zurückgelassen hat, zur Untersuchung übergeben, mit dem Auftrag, darüber sobald als möglich, Bericht zu erstatten.

unter diefen Gegenständen befindet sich ein fehr aus, führlicher Entwurf eines Tarife über die Eine und Austritte, Transit, Straffen, Sandungs. und Wasselerzölle und Maut-

gebühren, begleitet von einem Entwurf eines Gesehhuchs über diesen Gegenstand, durch B. Roguin Laharpe, Chef der sten Division des Finanzministeriums verfertigt. Diese weitläusige und von gründlicher Sachkenntniß zeugende Arbeit, ward dem chevorigen grossen Rath durch eine Berichaft vom 18. Juni 1800, durch den damaligen Bollziehungsausschuß mit dringender Anempsehlung zugewiesen, und der Lollz. Rath hat gleich nach seiner Einst zung schon den 12. August, sene Arbeit Ihnen, B. G., zur möglichst schleunigen Beurtheilung und Verfügung darüber, als für die Einheit der Nepublik und für den Finanzzustand derselben gleich wichtig ansempsehlen.

Wann Ihre staatswirthschaftliche Commission sich allenfalls den Verdacht von Vernachläßigung dieses wichstigen Gegenstandes zugezogen hat, so gesteht sie Ihnen' B. G. freymuthig, das die Verspätung Ihres Berichts darüber, eben so sehr von Zweiseln herrichtt, die Sie über die Aussührbarkeit dieses Zoll = und Mautspstems in den gegenwärtigen drückenden Zeitumständen Delvestiens hegte, als aber von dem Glauben einer relatif weit wichtigeren Dringlichkeit von andern Gegenständen, die sie bieher zu bearbeiten im Kall war. Da nun aber unsere Arbeiten, womit wir disher beladen waren, so ziemlich vorgerütt sind, so bezilen wir uns, Ihnen nun auch über diesen Gegenstand unsere auf sorgfältige Ueberlegung gegründete gutächtliche Meynung, ehrersbietig vorzutragen.

Mus ber alten Schweigerischen Gibgenoffenfchaft find alle jene mannigfaltigen und verschiedenartigen Boller Die zwischen ben verschiedenen Staaten jened che nalis gen Staatenvereine fatt hatten , in die belvetische Res publit übergegangen, und ba biefe Republit theile buich aufferliche bruberliche Berwendungen, theils burch in. nere patriotifche Unftrengungen, fich bath nach ihrer Ento' flebung after Silfsmittel beraubt fand, burch welche Die ebevorige Gidgenoffenschaft fich blichend gn erhalten gewußt batte, fo fand man fich balb in ber Roth. wendigfeit, Dicjenigen wenigen Silfequellen, Die noch' übrta geblieben waren, bengubehalten, und wenn fie' auch fcon bem Ginheitefiftem eigentlich am nachtheis ligften maren. Hus biefem Grund feben wir noch gegenwartig bas verwickelte Bollinftem des ehemaligen! Foderalismus immer noch in ber einen und untheilbas ren Republit fortbefteben , und fo viel es die Rrafte ber Regierung vermogen, auch gegenwartig noch; bematee pollftandig in Audubung fegen. Es ift leicht zu begreiffen,"

baß ein auf ten gegenwärtigen Zustand der Republik durchaus nicht berechnetes und also ganz unpassindes Beuspstein, in seiner Ausübung äusserst schwierig, und dem innern handel und Wandel höchst nachtheilig sen, so daß jeder Tag der Fortdauer besselben Mishelligkeiten und Unmuth verursachen, und in dieser Rücksicht frezlich der Einheit der Republit sehr nachtheilig seyn muß. — Hierüber ist Ihre staatswirthschaftliche Commission so sehr mit der Bollziehung einverstanden, daß sie gerne glich den ersten Tag, als ihr die Sache zur Untersuchung übergeben ward, zur Ausbedung des alten Zollsissenst angerathen hätte, wenn damit allein der Republit gedient gewesen märe.

Das dringenofte Bedurfnig in Rudficht Diefie Be-

g nftandes ift : daß ber Ctaat ben Umschaffung feines Boufpfteme nicht nur feinen Angendlich ber bie mit barand gezogenen Silfequelle beraubt , fontern daß bies feibe vielmehr dadurch verftartt werde ; ju diefem Ende bin, muß im gleichen Augenblick, wo das innere Boll. foftem aufgehoben wird, ein Grengollinftem aufgeftellt und in Ausubung gefest werten. Diejen Zweck nun foll der vorliegende Entivurf erfullen - und es ents fiebt alfo bie Frage: 3ft Diefer Entwurf zwedmaßig, und ift er ausführbar? Ein Sampterfodernig eines Bollfofiems befteht barin : bag es neben ber Cicherung einer wichtigen Quelle von Staatshilfsmitch, ben Bufant ber Sandlung im Ctaat nicht verschlimmere, fondern begunftige , und bag nicht etwa gange Sanbelegmeige, ober gar gange handlungtreibende Reviere bes Craats, Der Ginfermigfeit im Boufpiteme gu liebe, aufgeopfert werden. Aus diefem Grund erfodert alfo bie Festjegung eines Bollfostems, Die allertieffte und vollftandigfte Kenntnif bes Sandels bed gangen Staats : Dieje Kenntuif ift megen ber groffen Mannigfattigleit und wegen Mangel richtiger fatiflifder Cubfidien, in Belvetien weit schwieriger ale in andern Staaten. Da aber nicht blog die Berfertigung, fondern auch Die Beurtheilung eines Bollfoftems Diefe Renntniffe erbeifcht, fo gefieht Ihnen die fraatswerthichaftliche Commikion fremmutbig, daß fie tein bestimmtes und pollffantiges Urtheil über ben vorliegenden Entipurf ju fallen magt, fondern fich bamit begnugen ning, Ihnen anguteigen, daß fo febr auch brefer Entwurf von grunt. ticher Kenntung des Zollweiens an fich felbit betrachtet, ' jeugt, bemfeiben anberjeits bie vellffanbige Unwenbbar. teit auf alle Theile unfeer Republit fehlt. Diefer

Mangel aber rubrt mehr von dem verichiedenartigen

Sandlungsintereffe ber verschiedenen Begenden Belve-

tiens, als von Unkunde der allgenteinen Sandlungs, verhältnisse her, denn es ist auffallend, daß das Sandlungsinteresse des Leman nicht bloß nicht gleichartig
mit dem von Basel, sondern in mehrern Rücksichten
demselben entgegengesett ist: eben so ist das Sandlungs,
interesse der an das uns etwas stiefnutterlich verschlossene Frankreich stoßenden Cantone, von dem der au
das immer noch uns offenkehende Reich stoßenden Gegenden wesenlich verschieden.

Wirflich gab und auch ber Verfaffer bes vorliegen. Den Entwurfs ben Aufftellung Diefer bruckenden Bedent. lichteiten, ju, daß an mehrern Punften unfrer Grenge, Masnahmen und Modifitationen verschiedener Sf. Diefes Spftems unentbehrlich nothwendig werden. - Mit der Unerteinung bes Bedurfniffes, Diefen weitlaufigen Bollcoder nach den verschiedenen Gegenden auch ver ichiebenen Ausnahmen ju unterwerffen, entficht aber auch eine folche Schwierigfeit, Diefes aus mehreren taufend SS. bestebende Boufpstem gegenwartig schon als Befet mit ben erforderlichen Husnahmen aufzustellen, daß wir teine Doglichfeit voraussehen, taf je eine felche Berfammlung wie Die gegenwartige, in Der febr wenige Rauffente figen, einen folchen Entwurf nicht etwa blog mit Cachtenninif fanttioniren, fondern mas, nach bem eignen Geftandnif Des Berfaffere beffelben, unentbehrlich ift, mit gehöriger Cach . und Lotalfennt. nif modifieiren tonne: wenigstens muß Ihnen Ihre staatswirthichaftliche Commission erflaren, bag fie fich gang auffer Stande fuhlt, Ihnen hieruber Borfchlage eine gureichen, ohne beforgen ju muffen ben Borfdlagung ben Berbefferungen, bas gange Coffem auseinander ju reif fen und fo wieder an to Buntten unfrer Grenge gu fchas ben, mabrent fle vielleicht nur an Einem nugen murde.

Wir fuhlen uns alfo verpflichtet, Ihnen B. G. an, juzeigen, bag bas vorliegende Bollipftem wesentlicher Modificationen und Lokalausnahmen bedarf; daß aber unfrer Heberzeugung zufolg, der gesetzeb. Rath nicht im Jall ift, diese Modificationen selbst vorzunehmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigungen.

Sin St. 180. Medizinisches Institut in Bern, Seite 768, Er. 2, Beile 8 von unten, ift noch B. hirzel hinzuzuseigen.

Buhm gu lefen.

Borte ich, alle hinzugefest werden.